

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 19

München, den 11. Oktober 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
30.08.2011	2236-9-2-UK Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	286
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
23.08.2011	2236.7.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	287
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-9-2-UK

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 30. August 2011 (GVBl S. 437)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2010 (GVBl S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.
- b) Nrn. 7 und 8 werden durch folgende Nrn. 7 bis 9 ersetzt:
 - „7. Medizintechnik,
 8. Raum- und Objektdesign,
 9. Restauratorenausbildung,“.

c) Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden Nrn. 10 und 11.

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 11 werden Nrn. 1 bis 10.

§ 3

§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. § 2 tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 30. August 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.7.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. August 2011 Az.: VII.8-5 S 9610-6-7a.63 948

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster vom 10. März 2009 (KWMBL S. 174), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. März 2011 (KWMBL S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.7 werden nach dem Klammerzusatz „(Anlagen 8 und 17)“ die Worte „und der allgemeinen Hochschulreife (Anlagen 9a und 18a)“ eingefügt.
2. Der Nr. 1.8 wird folgender Satz angefügt:
„Bei den Anlagen 9a und 18a sind die Bemerkungen unterhalb des Vermerks über den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache anzubringen.“
3. Es wird folgende Nr. 1.9 angefügt:
„1.9 Die Anlagen 9a und 18a werden nur für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 ausgestellt, die die notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache spätestens zum Datum des Abiturzeugnisses nachweisen.“

4. Es wird folgende Nr. 1.10 angefügt:

„1.10 Sofern an der Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung im Wahlpflichtfach Französisch (fortgeführt) mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde, ist im Zeugnis der Fachhochschulreife (Anlage 5) unterhalb des Vermerks nach Nr. 1.6 dieser Bekanntmachung folgender Satz einzufügen:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Französisch entsprechend der Niveaustufe B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

Im Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife (Anlage 8) ist unterhalb des Vermerks nach Nr. 1.7 dieser Bekanntmachung und im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 9a) unterhalb des Vermerks nach Nr. 1.8 dieser Bekanntmachung folgender Satz einzufügen:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Französisch entsprechend der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

5. Die bisherigen Anlagen 7, 8 und 17 werden durch die Anlagen 7, 8 und 17 dieser Bekanntmachung ersetzt.
6. Es werden folgende Anlagen 9a und 18a gemäß dieser Bekanntmachung eingefügt.
7. Die Nrn. 1 bis 3 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2011, die Nrn. 4 und 5 treten am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Er/Sie hat die Fachabiturprüfung bestanden.

Die Durchschnittsnote wird mit (i.W.:) ausgewiesen.

Diese Bescheinigung berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis über den Besuch der Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums (Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/1 und 11/2) zum Studium an einer bayerischen Fachhochschule (§ 21 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 8

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

.....

ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 8

Seite 1 (unter dem Wappen)

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den Hochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium insbesondere folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen²⁾:

– Ausbildungsrichtung Technik

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:
Chemie, Informatik, Mathematik, Physik

– Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

– Ausbildungsrichtung Sozialwesen

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Sonderpädagogisches Lehramt;
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

– Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

– Ausbildungsrichtung Gestaltung

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

²⁾ Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

³⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse⁴⁾ der Abschlussprüfung in der
Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ⁵⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Seminar [] []

Thema der Seminararbeit:

.....

Herr/Frau hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

fachgebundene Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:).

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁶⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

⁴⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschule und Berufsoberschule –“.

⁵⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

⁶⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse²⁾ der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ³⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Seminar

Thema der Seminararbeit:
.....

Nachweis der notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache und Leistung:

Sprache	Note	Punkte ⁴⁾
.....		

²⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.
³⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
⁴⁾ Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt jeweils der mittlere Punktwert als erzielt.

Herr/Frau
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

allgemeine Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote,... (i. W.:,.....).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁵⁾: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

⁵⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 17

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

.....**ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)¹⁾

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 17

Seite 1 (unter dem Wappen)

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den Hochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium insbesondere folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen²⁾ :

– Ausbildungsrichtung Technik

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Lehramter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:
Chemie, Informatik, Mathematik, Physik

– Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

– Ausbildungsrichtung Sozialwesen

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Sonderpädagogisches Lehramt;
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

– Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

Dieses Zeugnis berechtigt ferner zum Studium an Fachhochschulen.

²⁾ Anzugeben sind nur die für die jeweiligen Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

³⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Anlage 17
Seite 2

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse.....⁴⁾ der Abschlussprüfung in der
Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ⁵⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
Seminar					

Thema der Seminararbeit:

.....

Herr/Frau
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

fachgebundene Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁶⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und
Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

⁴⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Beruflichen Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.

⁵⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

⁶⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 18a
Seite 2

Herr/Frau
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse²⁾ der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ³⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Seminar [] []

Thema der Seminararbeit:
.....

Nachweis der notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache und Leistung:

Sprache	Note	Punkte ⁴⁾
.....		

²⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle "Schüler/Schülerin der Klasse ..." ersetzt durch die Worte: "anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –".
³⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
⁴⁾ Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt jeweils der mittlere Punktwert als erzielt.

Herr/Frau
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

allgemeine Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote,... (i.W.:).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁵⁾: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

⁵⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
